

Sitzung des Stadtrates

Am **Montag, 25. Mai 2020**, findet um **19:00 Uhr**, in der **Fuggerhalle, Rue de Villecrenes, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung **des Stadtrates** statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
2. Fachbereich 1 - Betreuung in der Stadt Weißenhorn (Bedarfszahlen, Sachstand zur Kindergarten- und Krippenplatzvergabe und Erweiterung der Betriebserlaubnis des Kindergartens Bubenhausen)
3. Ersatzneubau Kindergarten St. Maria; hier: Abschluss einer Bauvereinbarung zwischen der Kath. Pfarrkirchenstiftung "Mariä Himmelfahrt" Weißenhorn und der Stadt Weißenhorn
4. Abschluss einer Vergleichsvereinbarung über Erschließungsbeiträge, Unterfeldweg, Metzgerweg, Amtshausstraße, Schandweg
5. Ausschreibung für das Gebäude der Feuerwehr in Biberachzell
6. Denkmalgeschütztes Ensemble „Babenhauser Straße“ in Bubenhausen; Antrag an das Denkmalamt das Verfahren zur Aufhebung des Ensembleschutzes einzuleiten
7. Zweckvereinbarung mit der Stadt Vöhringen zur Übertragung der Wasserversorgung für das Grundstück Fl.-Nr. 132, Gemarkung Emershofen

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 25.05.2020
TOP 2.

öffentlich
DSNR.: SR 73/2020

Fachbereich 1 - Betreuung in der Stadt Weißenhorn (Bedarfszahlen, Sachstand zur Kindergarten- und Krippenplatzvergabe und Erweiterung der Betriebserlaubnis des Kindergartens Bubenhausen)

Anlage/n: Bedarfsplanung 2020 Kindertagesbetreuung - Monitoring

Sachbericht:

Die Betreuungsbereiche und -einrichtungen in Weißenhorn sind einem ständigen Wandel und Wachstum unterlegen. Auch deshalb wird durch das Landratsamt Neu-Ulm jährlich die Bedarfsplanung im Bereich der Kinderbetreuung (Monitoring) für alle Gemeinden im Landkreis erstellt. Diese dient als Grundlage zur örtlichen Planung. Zudem zeigt sich die Veränderung ganz deutlich im Frühjahr eines jeden Jahres bei der Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze. Dieses Jahr haben 17 Kinder im Bereich der Krippen keinen Platz erhalten. Im Kindergarten waren es ursprünglich 13 Kinder, wobei es sich hierbei größtenteils um Absagen des Wunschkindergartens handelte. Beispielsweise gibt es im städtischen Kindergarten in Oberhausen noch freie Plätze. Somit zeigte sich deutlich, dass der Bereich der Kinderkrippe zu wenige Betreuungsplätze aufweist. Identisch dazu lässt sich die Auswertung des Landratsamtes heranziehen. Auch hier ist bei der Betreuungsplätzen im Krippenbereich der Bedarf ersichtlich.

Auf Grund dieser beiden Entscheidungsgrundlagen, kann eindeutig bestätigt werden, dass der Neubau der Kindertageseinrichtung in der Maximilianstraße (mit drei Krippen- und einer Kindergartengruppe) dringend notwendig war.

Im Bereich der Darstellung der Betreuungsplätze des Landratsamtes ist es wie immer wichtig zu erwähnen, dass hier die Bedarfsplanung lediglich an den „Pro-Kopf“-Betreuungsplätzen veranschaulicht wird. Bei der Stadt Weißenhorn wird immer mit dem geltenden Gewichtungsfaktor der Kinder geplant. D.h. die Kinder werden mit folgenden Gewichtungsfaktoren berücksichtigt, sodass sich die Zahl der möglichen Betreuungsplätze (pro Kopf) deutlich verringert:

- 2,0 Plätze für Kinder unter drei Jahren
- 1,0 Platz für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- 1,2 Plätze für Kinder ab dem Schuleintritt
- 1,3 Plätze für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind
- 4,5 + x für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden. Entsprechendes gilt bei einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII unter Berücksichtigung einer Vereinbarung nach Maßgabe des Fünften Kapitels Dritter Abschnitt SGB VIII

Dies lässt sich auch aus der Gegenüberstellung der Zahlen der Bedarfsplanung des Landratsamtes mit den Zahlen nach der Betreuungsplatzvergabe veranschaulichen. In der Bedarfsplanung haben wir aktuell einen Überschuss zu verzeichnen. In der Realität mit Beachtung der Gewichtungsfaktoren kommen wir im Bereich der Kindergartenbetreuungsplätze nur ganz knapp aus.

Zur Bewältigung des aktuellen Mangels an Krippenplätzen hat die Verwaltung mit dem Landratsamt Neu-Ulm Kontakt aufgenommen. Für den Kindergarten in Bubenhausen wurde eine Erweiterung der Betriebserlaubnis vorübergehend für ein Jahr um eine Krippengruppe (im Dorfgemeinschaftsraum) beantragt. Nächstes Jahr soll die Kindertageseinrichtung in der Maximilianstraße bezugsfertig sein und die Erweiterung im Dorfgemeinschaftsraum könnte somit wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden.

Um schnell Handel zu können, möchte die Verwaltung im Nachgang zur Beantragung der befristeten Erweiterung der Betriebserlaubnis, die Zustimmung des Stadtrates einholen. Da erfahrungsgemäß die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nimmt, wurde der reine Schriftverkehr dem Beschluss im Stadtrat vorgezogen, da der Verwaltung die Betreuung der Kinder und eine gute Unterbringung sehr am Herzen liegen.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat nimmt die aktuelle Entwicklung im Bereich der Betreuungseinrichtungen zur Kenntnis und stimmt der befristeten Erweiterung der Betriebserlaubnis des Kindergartens Bubenhausen um eine Krippengruppe für ein Jahr zu. Die Verwaltung soll alle weiteren notwendigen Schritte in die Wege leiten, notwendige Umbaumaßnahmen anstoßen und geeignetes Personal suchen.“

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Einführende Informationen

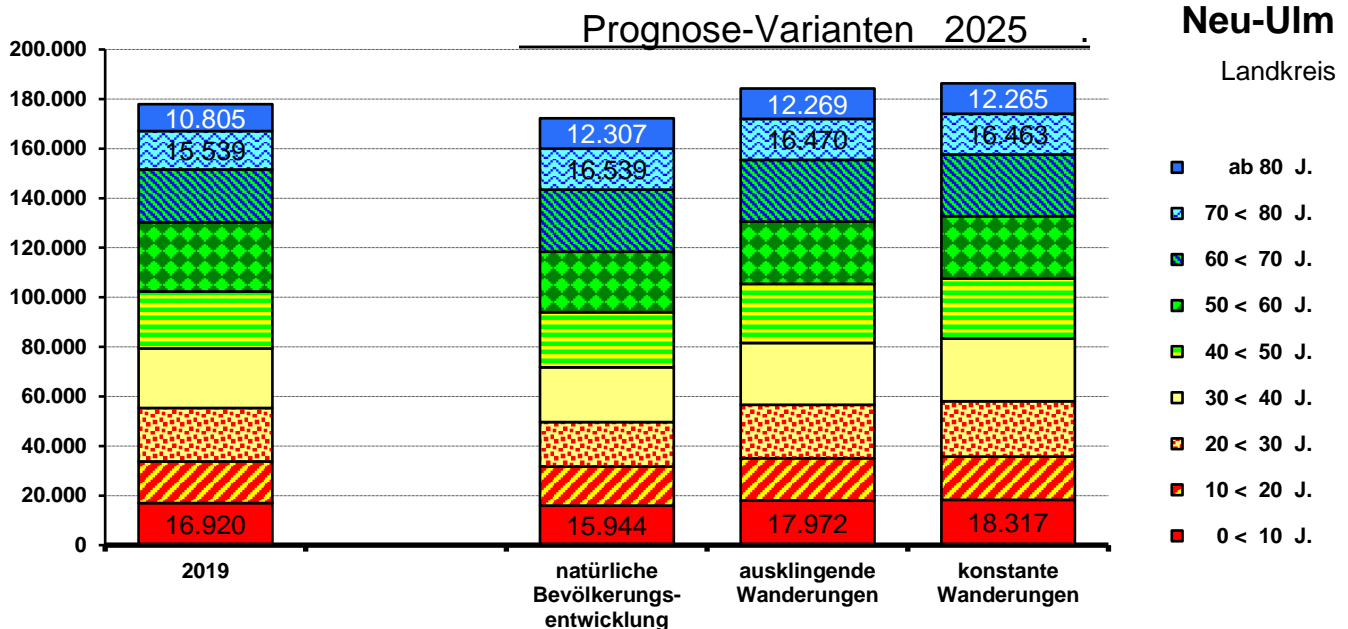
Im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Neu-Ulm am 20.11.2018 wurde die Fortschreibung des Teilplans Kindertagesbetreuung im Rahmen eines Monitorings beschlossen. Die Bevölkerungsprognose des Landkreises Neu-Ulm basiert auf der Komponentenmethode des Hildesheimer Bevölkerungsmodells. Dort wird zunächst die Ausgangsbevölkerung nach Alter und Geschlecht gegliedert. Ausgehend von der Überlegung, dass eine Bevölkerungsveränderung von der Zahl der Geburten (Fertilität), der Todesfälle (Mortalität) und der Fort- und Zuzüge (Migration/Wanderungsbewegungen) abhängt, werden aus bekannten Informationen für jedes Alter und Geschlecht spezifische Wahrscheinlichkeiten bestimmt, die sich aus der Auswertung des verfügbaren Datenmaterials ergeben. Durch Multiplikation jeder Altersgruppe mit ihrer entsprechenden Überlebenswahrscheinlichkeit wird die überlebende Bevölkerungszahl des nächsten Jahres errechnet. Gleichzeitig rückt jede Altersgruppe in das nächsthöhere Alter. Zur Berechnung der künftigen Geburten werden bei den Frauen im gebärfähigen Alter die Zahl eines jeden Altersjahrgangs mit der altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffer (Geburtensziffer) multipliziert und die Produkte addiert. Auf die gleiche Weise können altersspezifische Wanderungssalden in die Berechnung einfließen.

Szenarien auf der Basis der von Wanderungsbewegungen

Das Hildesheimer Bevölkerungsmodell ermöglicht auf Grund der Zahlen der Wanderungsbewegung verschiedene Szenarien rechnerisch darzustellen. Die Rückmeldungen bzgl. des Teilplans 2018 ergaben, dass derzeit im Landkreis Neu-Ulm von einer **konstanten Wanderung** auszugehen ist. Deshalb wird nur dieses Szenario in diesem Bericht für die Kommune abgebildet. Auf Nachfrage ist es jederzeit möglich eine der anderen Szenarien oder ein individuelles Szenario zu erstellen.

Natürliche Bevölkerungsentwicklung	Berechnung ohne Fort- und Zuzüge – Wanderung = 0%
Ausklingende Wanderungsbewegung	B. der Fort- und Zuzüge gehen prozentual sukzessive zurück
Konstante Wanderungsbewegung	B. der Fort- und Zuzüge a. d. Basis eines 3-Jahresdurchschnitt – W.= 100%

Bevölkerungsprognose für den Landkreis Neu-Ulm

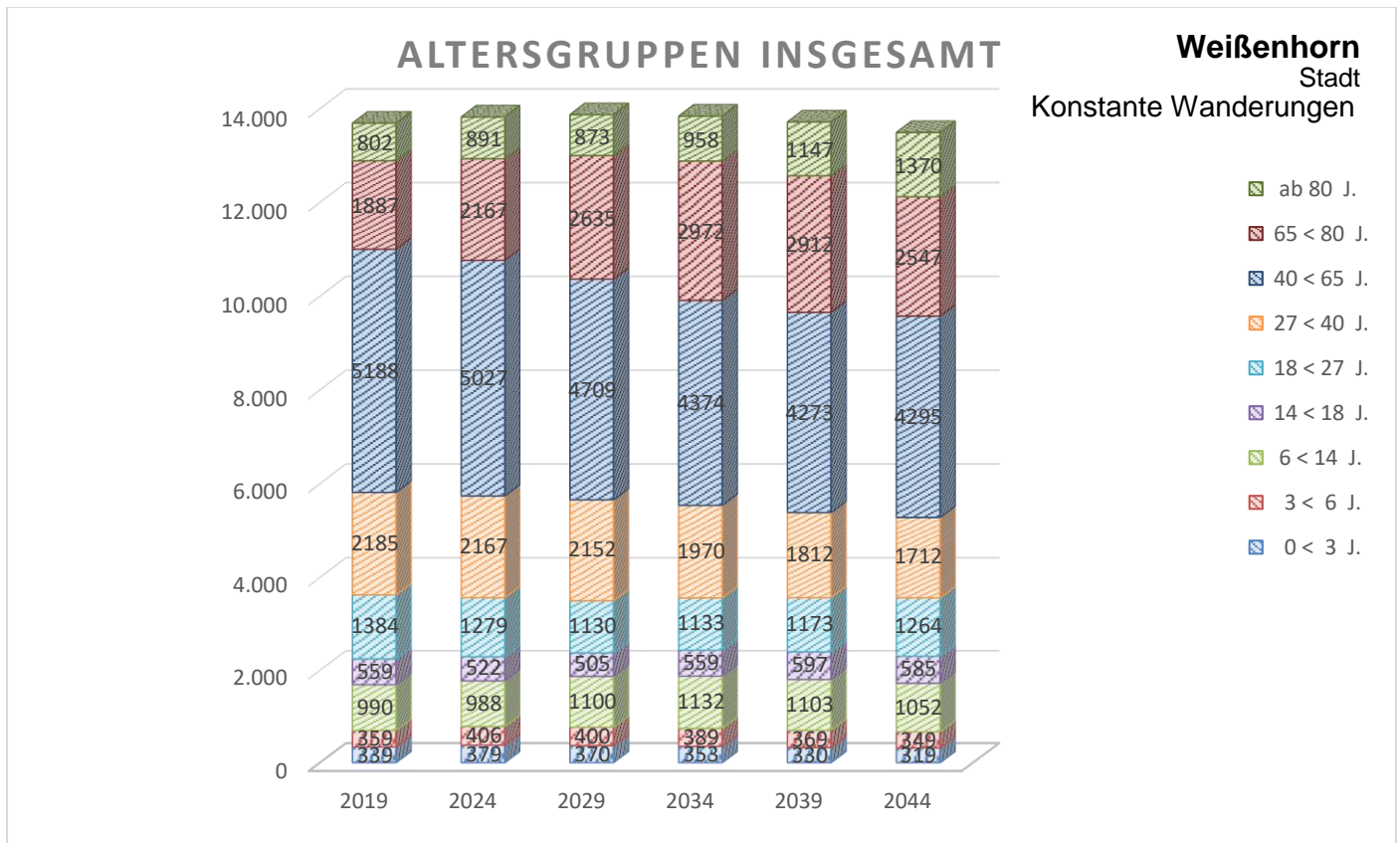


Bei einer konstanten positiven Wanderung ist von einem Bevölkerungswachstum im Landkreis Neu-Ulm auszugehen. Dies wäre auch bei einer rückläufigen Wanderung (ausklingende Wanderung) der Fall. Auf Grund des Bevölkerungswachstums lohnt sich für die Kindertagesbetreuung ein differenzierter Blick auf die einzelne Kommune.

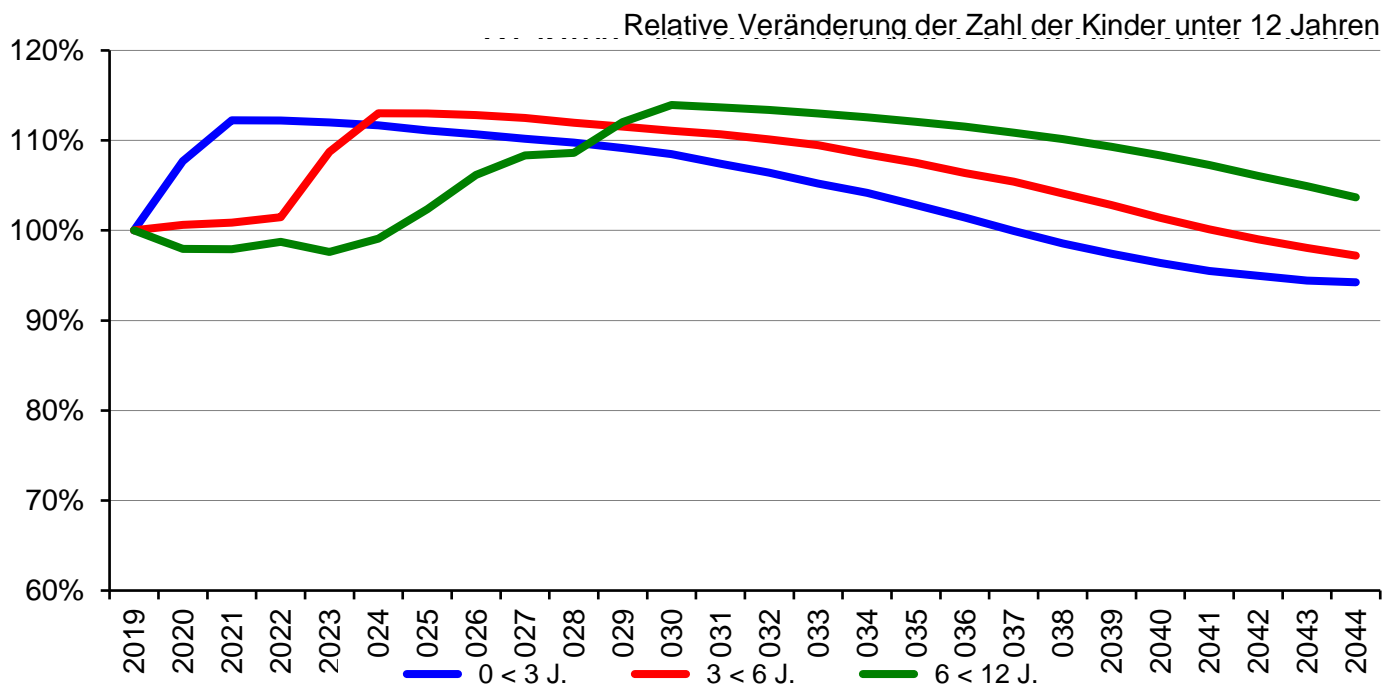
Bedarfsplanung 2020 Kindertagesbetreuung - Monitoring

Stadt Weißenhorn

In der Stadt Weißenhorn wird es in den nächsten Jahren auch einen leichten Bevölkerungszuwachs geben. Wie es sich nach 2029 entwickelt, bleibt abzuwarten



Die Anzahl der Kinder bis 12 Jahren steigt sukzessive an und fallen dann leicht ab. Das zukünftige Monitoring wird zeigen, wie sich die Prognosen weiter entwickeln.



Bedarfsplanung

Das Hildesheimer Bevölkerungsmodell berechnet die Versorgungsquote mit den beiden Quotienten Anzahl der Betreuungsplätze und Anzahl der Kinder der Jahrgänge in der Kommune. Die Betreuungsquote errechnet sich aus der Anzahl der Kinder die 2019 betreut wurden und der Anzahl der Kinder in der Kommune. Die Bedarfsquote leitet sich aus der Analyse der Elternbefragung 2018 und dem durchschnittlichen bayerischen Betreuungsbedarf ab. Die Einwohnerzahlen werden über die Fachsoftware der Kommunen (VOIS/Meso oder MESO) selbst ermittelt und fließen in die Berechnung ein. Die Betreuungszahlen wurden der Fachsoftware KiBiG.web entnommen. Die Plätze der Tagespflege wurden 1:1 und die Integrativ-Plätze 1:2 bei der Versorgungsquote mit einberechnet. Die Gastkinder sind nicht berücksichtigt worden.

In Bayern liegt der Betreuungsbedarf bei Kindern unter 3 Jahren bei 39,2 %. In der **Stadt Weißenhorn** beträgt die Versorgungsquote **34,4 %** und die Betreuungsquote **45,6 %**. In der Zeile „Differenz ...Plätze“ zeigt ein negativer Wert eine Unterdeckung und ein positiver Wert eine Überdeckung des Bedarfs an. (siehe Tabelle Kinder bis 3 Jahre)

In Bayern liegt der Betreuungsbedarf bei Kinder in der Altersgruppe 3 bis 6 Jahren bei 97,3 %. In der **Stadt Weißenhorn** beträgt hier die Versorgungsquote **130,1 %** und die Betreuungsquote **103,9 %**. Eine erhöhte Bedarfsquote in der Altersgruppe ist notwendig, da bei höherem Bedarf z.B. durch Plätze für Integration, früherer Übergang von Kinderkrippe zum Kindergarten oder eine späterer Einschulung, die Plätze zur Disposition zur Verfügung stehen sollten. In der Zeile „Differenz ...Plätze“ zeigt ein negativer Wert eine Unterdeckung und ein positiver Wert eine Überdeckung des Bedarfs an. (siehe Tabelle Kinder 3 bis 6 Jahre)

Eine Bewertung durch die Jugendhilfeplanung erfolgt hier nicht. Die Überprüfung der hier dargestellten Zahlenwerte und einer Bedarfsfeststellung erfolgt durch die Kommune selbst. Es ist vor Ort zu prüfen in wie weit die Kapazitäten in der Kinderkrippe und im Kindergarten ausreichen unter Einbezug der Anzahl der Kinder auf den Wartelisten.

Die Jugendhilfeplanung kann bei Bedarf durch entsprechende Korrekturen jederzeit neue Berechnungen vornehmen.

Bedarfsplanung 2020 Kindertagesbetreuung - Monitoring

Kinder bis 3 Jahre	2019/ 20	2020/ 21	2021/ 22	2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	2027/ 28	2028/ 29	2033/ 34	2038/ 39	2043/ 44
Krippe													
AWO Haus-für-Kinder	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
St.Christophorus (kath.)	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
St.Maria (kath.)	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
Zwischensumme Krippe	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72
Qualifizierte Tagespflege	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Plätze 0 - 3 J. gesamt	74	74	74	74	74	74	74	74	74	74	74	74	74
Bedarf													
Bedarfsquote 0 < 1 J	15%	15,0 %	15,0 %	15,0 %	15,0 %	15,0 %	15,0 %	15,0 %	15,0 %	15,0 %	15,0 %	15,0 %	15,0 %
Anzahl Kinder 0 < 1 J	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	18	17	16
Bedarfsquote 1 < 2 J	30%	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %
Anzahl Kinder 1 < 2 J	34	39	38	38	39	38	38	38	38	38	36	34	33
Bedarfsquote 2 < 3 J	42%	42,0 %	42,0 %	42,0 %	42,0 %	42,0 %	42,0 %	42,0 %	42,0 %	42,0 %	42,0 %	42,0 %	42,0 %
Anzahl Kinder 2 < 3 J	44	49	55	55	55	55	55	55	54	54	52	49	47
Plätze für ... Kinder	97	107	112	112	113	112	112	112	111	111	106	100	96
Differenz Plätze	- 23	- 33	- 38	- 38	- 39	- 38	- 38	- 38	- 37	- 37	- 32	- 26	- 22
Versorgungsquote (Krippe + Tagespfl.) 1 < 3 J.	34,4 %	30,6 %	28,9 %	28,9 %	28,8 %	28,9 %	29,1 %	29,1 %	29,4 %	29,4 %	30,6 %	32,6 %	34,1 %
Betreuungsquote im Ausgangsjahr	45,6 %	98	Kinder 1 < 3 J., die im Ausgangsjahr in einer Krippe (oder Qualifizierter Tagespflege) betreut werden										

Bedarfsplanung 2020 Kindertagesbetreuung - Monitoring

Kinder 3 bis 6 Jahre	2019/ 20	2020/ 21	2021/ 22	2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	2027/ 28	2028/ 29	2033/ 34	2038/ 39	2043/ 44
Kindergarten													
AWO Haus-für-Kinder	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75
St.Christophorus (kath.)	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
St.Maria (kath.)	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75
Weißenhorn Nord (städt.)	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Montessoris-Kinderhaus	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
Waldkindergarten St.Franziskus (kath.)	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
St.Laurentius, (kath.) Attenhofen	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
KiGa (städt.) Biberachzell	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
KiGa (städt.) Bubenhausen	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
KiGa (städt.) Oberhausen	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
Zwischensumme Kindergarten	465	465	465	465	465	465	465	465	465	465	465	465	465
Qualifizierte Tagespflege													
<input type="checkbox"/> Plätze 3 - 6 J. ges.	467	467	467	467	467	467	467	467	467	467	467	467	467
Bedarf 3 - 6 Jahre													
Bedarfsquote 3 < 4 J	110%	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %
Bedarfsquote 4 < 6 J	110%	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %	110,0 %
Plätze für ... Kinder	396	399	399	402	431	448	447	446	446	444	433	413	388
<input type="checkbox"/> Differenz ... Plätze	+ 71	+ 68	+ 68	+ 65	+ 36	+ 19	+ 20	+ 21	+ 21	+ 23	+ 34	+ 54	+ 79
Versorgungsquote (Kiga + Tagespfl.) 3 < 6 J.	130,1 %	129,0 %	129,0 %	128,3 %	119,4 %	115,0 %	115,3 %	115,6 %	115,6 %	116,2 %	118,8 %	124,9 %	132,7 %
Betreuungsquote im Ausgangsjahr	103,9 %	373	Kinder 3 < 6 J., die im Ausgangsjahr in einem Kindergarten (oder Qualif. Tagespflege) betreut werden										

Bedarfsplanung 2020 Kindertagesbetreuung - Monitoring
Bayern 92,2 % Altersgruppe 3 < 6

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 25.05.2020
TOP 3.

öffentlich
DSNR.: SR 70/2020

Ersatzneubau Kindergarten St. Maria; hier: Abschluss einer Bauvereinbarung zwischen der Kath. Pfarrkirchenstiftung "Mariä Himmelfahrt" Weißenhorn und der Stadt Weißenhorn

Anlage/n: Baukostenvereinbarung mit Baukostensimulation (Anlage 1)
Sitzungsvorlage Grundsatzbeschluss vom 25.03.2019 (Anlage 2)
vorläufiger Finanzierungsplan (Anlage 3)

Sachbericht:

Im Anschluss an den vom Stadtrat am 25.03.2019 gefassten Grundsatzbeschluss (Anlage 2) zum Ersatzneubau des Kindergartens St. Maria soll nun der Abschluss der erforderlichen Bauvereinbarung zwischen der Kath. Pfarrkirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt, Weißenhorn und der Stadt Weißenhorn folgen.

Damit das Projekt seitens der Kirchenstiftung weiterverfolgt werden kann, ist es erforderlich, dass der Stadtrat der Bauvereinbarung zustimmt.

Gegenstand der Bauvereinbarung (Anlage 1) ist im Wesentlichen die Ausübung der Bauherrschaft (§ 1 und § 4), die Aufteilung der Baukosten und der Finanzierung (§ 2), die Baudurchführung (§ 3), die Sicherung der Zuwendung (§ 5) sowie Betrieb und Betriebskosten der Kindertagesstätte (§ 6).

Die mit der Baukostenvereinbarung vorgelegte Baukostensimulation der Diözese (vertreten durch das KiTA-Zentrum St.Simpert) geht derzeit von geschätzten Baukosten von rd. 2.500.000,00 Euro für die Baumaßnahme aus.

Die Kath.Pfarrkirchstiftung St. Maria übernimmt von den Gesamtbaukosten 150.000,00 Euro, wobei es sich bei diesem Betrag um einen Festbetrag handelt selbst wenn die Baukosten steigen sollten. Die Stadt trägt die verbleibenden Kosten in Höhe von vorläufig rd. 2.350.000,00 Euro. Entsprechend dem beigefügten Finanzierungsplan ist für die Maßnahme derzeit von einer staatlichen Förderung in Höhe von 1.012.000,00 Euro auszugehen. Nach Abzug der staatlichen Förderung und des Zuschusses der Kirchenstiftung würde der Eigenanteil der Stadt auf Basis der Baukostensimulation bei rd. 1.278.000,00 Euro liegen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr 2021 und in der Finanzplanung 2022 ff. bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den 1. Bürgermeister zum Abschluss der in der Anlage 1 beigefügten Bauvereinbarung zwischen der Kath. Pfarrkirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“, Weißenhorn und der Stadt Weißenhorn betreffend den Ersatzneubau des Kindergartens St. Maria, Johannes-Brahms-Straße 2 in Weißenhorn.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2021 und in der Finanzplanung 2022 ff. bereitgestellt.

Konrad
Stadtkämmerer

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP 's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Bauvereinbarung

zwischen

der Stadt Weißenhorn- nachfolgend Stadt genannt - vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Dr. Wolfgang Fendt

- einerseits -

und

der Kath. Kirchenstiftung „ Mariä Himmelfahrt“ - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Weißenhorn - nachfolgend Kirchenstiftung genannt - vertreten durch die Kath. Kirchenverwaltung

- andererseits -

über den Ersatzneubau des Kindergartens St. Maria in Weißenhorn

Präambel

Das Kindergartengebäude der Kindertageseinrichtung St. Maria in Weißenhorn wurde 1970 errichtet. Der Kindergarten besteht derzeit aus drei Gruppen, in denen 75 Kinder betreut werden. Nachdem das Gebäude bereits erhebliche Mängel aufweist, wurde zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit eine Machbarkeitsstudie erstellt. Auf Grundlage dieser Machbarkeitsstudie wurde von beiden Parteien der Beschluss gefasst, den bestehenden Kindergarten zurückzubauen und durch einen Ersatzneubau zu ersetzen.

Die Kosten der Maßnahme in Höhe von 2.500.000,00 EUR tragen die Stadt und die Kirchenstiftung gemeinsam. Die Stadt und die Kirchenstiftung vereinbaren dazu Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Kirchenstiftung errichtet auf dem in ihrem Eigentum befindlichen Grundstück, Fl.-Nr.2135/3 der Gemarkung Weißenhorn, einen Ersatzneubau des Kindergartens St. Maria. Dieser wird als Anbau an das bestehende Krippengebäude realisiert.

§ 2 Baukosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten in Höhe von vorläufig 2.500.000,00 EUR werden wie folgt finanziert: Die Stadt trägt hiervon einen Kostenanteil in Höhe von 2.350.000,00 EUR (i.W. Zweimillionendreihundertfünfzigtausend EUR). Die Kirchenstiftung trägt hiervon max. 150.000,00 EUR (i. W.: Einhundertfünfzigtausend EUR). Bei diesem Betrag handelt es sich um einen Festbetrag, der von Seiten der Kirchenstiftung unverändert bleibt, selbst wenn die Gesamtbaukosten steigen sollten. Das KiTA-Zentrum St. Simpert bezuschusst den Anteil der Kirchenstiftung. Der Zuschuss der Kirchenstiftung kommt in 2021 bis 2022 zur Auszahlung.

Die berechneten Gesamtkosten beruhen auf einer detaillierten Kostenberechnung des Architekturbüros XXXXXXXX, die als Anlage beigefügt ist. Mehrkosten werden im Ausschuss besprochen und dem bereits gewährten Zuschuss der Diözese prozentual angepasst.

§ 3 Baudurchführung

Es wird ein Ausschuss gebildet. Dieser wird mit jeweils zwei Vertretern der Kirchenstiftung und zwei Vertretern der Stadt, sowie dem St. Ulrichswerk als Projektsteuerer gebildet. Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen beratend den Architekten, die Kindergartenleitung und weitere Personen hinzuziehen. Der Bauplan, die Bauweise und grundlegende Entscheidungen wie Auswahl der Heizungsart, die Farbgestaltung, die Bauzeitplanung, etc. gehört zu den Aufgaben des Ausschuss. Über den Verlauf der Baumaßnahme wird im Ausschuss informiert.

Der Ausschuss tagt nach Bedarf. Die Baumaßnahme wird durch das von der Kirchenstiftung beauftragte Architekturbüro XXXXXXXXX (§ 15 HOAI), sowie dem St. Ulrichswerk als Projektsteuerer betreut.

§ 4 Aufträge und Zahlungen

Die Kirchenstiftung ist Bauherr für den Ersatzneubau des Kindergartens St. Maria. Nach Ausschreibung durch das Architekturbüro XXXXXXXX werden die Aufträge sowie die Vergabe treuhänderisch durch das St. Ulrichswerk erteilt.

Die neue Einrichtung muss die Fördervoraussetzungen des BayKiBiG erfüllen. Die Kirchenstiftung als Maßnahmenträger erkennt das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme an. Bei der Auftragsvergabe sind durch die Kirchenstiftung zwingend die Zuwendungsrichtlinien der Regierung von Schwaben zu beachten und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) einzuhalten. Die ANBest-K ist dieser Vereinbarung als Anlage beizufügen.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit Dritten erfolgt treuhänderisch durch das St. Ulrichswerk. Die Stadt wird die Abschlagszahlungen auf die Gesamtkosten entsprechend dem Planungs- und Baufortschrittes auf dieses Konto anweisen.

§ 5 Sicherung der Zuwendung

Wird die geförderte Kindertageseinrichtung St. Maria innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren anderen Zwecken zugeführt, so hat die Kirchenstiftung der Stadt den gewährten Baukostenzuschuss anteilmäßig zurück zu erstatten. Die Rückerstattung beträgt je 1/25 der Gesamtbaukosten, für jedes Jahr, welches die Kindertageseinrichtung vor dem Jahr 2047 einem anderen Zweck zugeführt wird. Dies gilt nicht, wenn die Stadt die von ihr mit einem Baukostenzuschuss geförderte Kindertageseinrichtung nach § 1 für andere kommunale Aufgaben verwendet und dies zu keinen entsprechenden Einnahmen für die Kirchenstiftung führt.

§ 6 Betrieb und Betriebskosten

Für Betrieb und Finanzierung der Betriebskosten gelten die Regelungen der bestehenden Betriebsvereinbarung.

§ 6a Mitteilung-, Informations- und Publizitätspflichten

Die Kirchenstiftung hat der Stadt den Beginn und den Abschluss der Maßnahme sowie jede Änderung des Verwendungszwecks oder der Finanzierung vorher mitzuteilen.

Die Kirchenstiftung gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass der Kindergartenneubau mit Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Sozialministerium) gefördert wird. Insbesondere sollen alle Unterlagen wie Bescheinigungen und Hinweisschilder diese Angabe enthalten. Der Hinweis auf die finanzielle Förderung lautet: „Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gefördert.“ Vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellte Materialien (Schilder, Plakate, Flyer) sind in geeigneter Weise anzubringen oder zu verteilen.

Während der Bauphase ist ein gut sichtbares Hinweisschild aufzustellen, das auf die Förderung der Maßnahme aus Haushaltsmitteln des Sozialministeriums hinweist.

Spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Kindergartenneubaus ist am Eingang des Kindergartens ein Hinweisschild (mind. DIN A 4) mit einem Verweis auf die Förderung aus Mitteln des Sozialministeriums anzubringen. Das Schild hat für den Zeitraum der Zweckbindung dort zu verbleiben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so sind die Regierung von Schwaben und das KiTA-Zentrum St. Sempert, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Von dieser Vereinbarung erhalten die Vertragsparteien und das KiTA-Zentrum St. Sempert je eine Ausfertigung. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit hinsichtlich der Erklärungen der Kirchenstiftung noch der stiftungs- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das KiTA-Zentrum St. Sempert. Das Gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Bauvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtmäßigkeit der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte die Vereinbarung oder Teile davon nichtig sein oder werden, erklären die Vertragsparteien schon heute, diese durch eine rechtmäßige, dem Vertragssinn und -inhalt entsprechende schriftliche Vereinbarung zu ersetzen.

,

,

(Siegel)

(Siegel)

.....

.....

(Dr. Wolfgang Fendt)
Erster Bürgermeister

(Lothar Hartmann)
Pfarrer u. Kirchenverwaltungsvorstand

.....

(Alfred Rudolf Haas)
(Kirchenpfleger)

.....

.....

.....

.....

.....

Kirchenverwaltungsmitglieder

Die Vereinbarung wird hiermit hinsichtlich der Erklärungen der Kirchenstiftung stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Augsburg,

Für das KiTA-Zentrum St. Simpert
als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

(Siegel)

.....

(Brigitte Helfer)

Projekt: **Neubau KiTa St.Maria Weißenhorn**

Datum: 10.03.2020

Baukostensimulation mit Planungskennzahlen aus BKI Baukosten Gebäude

für einen Kindergarten nicht unterkellert, mittlerer Standard

1. Grundstücksangaben (Vorgaben aus dem Projekt)

Der Flächennachweis wurde in der Machbarkeitsstudie geführt

2. Planungskennwerte BKI (Vorgaben aus BKI)

Grundflächen:		Fläche BGF (%)	
NUF	Nutzfläche (Summenraumprogramm)	60,00%	393,00 m ²
TF	Technikfläche (inkl. Garderoben, Sanitäreinrichtung)	8,10%	53,06 m ²
VF	Verkehrsfläche	16,10%	105,46 m ²
NRF	Netto-Raumfläche	84,20%	551,51 m ²
KGF	Konstruktions-Grundfläche	15,80%	103,49 m ²
BGF	Brutto-Grundfläche	100,00%	655,00 m ²
BGF	Eingriff Bestand		50,00 m ²
Gesamt			705,00 m ²

Brutto-Rauminhalte:		BRI/BGF (m)	
BRI	Bruttorauminhalt	3,81	2.495,55

Fläche von Nutzungseinheiten:		BGF/Einheit (m ²)	
Nutzungseinheit: Kinder		15,11	

Lufttechnische behandelte Flächen:		Fläche BGF in %	
Entlüftete Fläche		5,70%	37,34
Be- und entlüftete Fläche		54,30%	355,67
Teilklimatisierte Fläche			-
Klimatisierte Fläche			-

3. Kostensimulation mit Planungskennzahlen

Regionalfaktor					1,096	Anpassungsfaktor
Anpassung Baupreisindex		Kostenstand BKI Buch	Akt. Quartal	Aktueller Index		
		108,90	4.Quartal	116,70	0,062	1,158
KG	Kostengruppen	Menge	Einh.	PKW/BGF	KKW/€	Kosten €
100	Grundstück	3.960,00	m ² GF			- €
200	Herrichten und Erschließen	2.000,00	m ² GF		70,00 €	162.181,97 €
	Ausweichquartier Container					200.000,00 €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	705,00	m ² BGF		1.239,00 €	1.011.926,49 €
310	Baugrube	225,60	m ² BGI	0,32	22,00 €	5.749,58 €
320	Gründung	521,70	m ² GRF	0,74	247,00 €	149.276,80 €
330	Außenwände	662,70	m ² AWF	0,94	416,00 €	319.363,17 €
340	Innenwände	726,15	m ² IWF	1,03	194,00 €	163.193,40 €
350	Decken	267,90	m ² DEF	0,38	314,00 €	97.448,89 €
360	Dächer	662,70	m ² DAF	0,94	291,00 €	223.400,68 €
370	Baukonstruktive Einbauten	705,00	m ² BGF	1,00	23,00 €	18.784,15 €
390	Maßnahmen für Baukonstruktionen	705,00	m ² BGF	1,00	42,50 €	34.709,84 €
400	Bauwerk - Technische Anlagen	705,00	m ² BGF		354,00 €	343.831,56 €
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	705,00	m ² BGF	1,00	100,00 €	81.670,20 €
420	Wärmeversorgungsanlagen	705,00	m ² BGF	1,00	98,00 €	80.036,80 €
430	Lufttechnische Anlagen	705,00	m ² BGF	1,00	80,00 €	65.336,16 €
440	Starkstromanlagen	705,00	m ² BGF	1,00	90,00 €	73.503,18 €
450	Femmelde- und informationstechnische Anlagen	705,00	m ² BGF	1,00	30,00 €	24.501,06 €
460	Förderanlagen	705,00	m ² BGF	1,00	- €	- €
470	Nutzungsspezifische Anlagen	705,00	m ² BGF	1,00	9,00 €	7.350,32 €
480	Gebäudeautomation	705,00	m ² BGF	1,00	- €	- €
490	Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen	705,00	m ² BGF	1,00	14,00 €	11.433,83 €
300+400	Bauwerk	705,00	m ² BGF		1.923,06 €	1.355.758,05 €
500	Außenanlagen	2.000,00	m ² AF	1,00	65,00 €	150.597,54 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	705,00	m ² BGF	1,00	65,00 €	53.085,63 €
200-600						1.921.623,19 €
700	Baunebenkosten	27%				518.838,26 €
100-700	Gesamtkosten					2.440.461,45 €
Budget	Entwicklung Baupreisindex				10,00%	2.904.507,59

0241.42

28.02.2019

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 25.03.2019
TOP 6.

öffentlich
DSNR.: SR 21/2019

Ersatzbau für den Kindergarten St. Maria - Grundsatzbeschluss zur Förderung der Baumaßnahme

Anlage/n:

Sachbericht:

Der im Jahre 1970 erbaute Kindergarten St. Maria muss aufgrund der problematischen Bausubstanz neu gebaut werden. Mehrfach haben diesbezüglich im Vorfeld Gespräche stattgefunden. Hierbei wurde deutlich, dass die Problematik der schlechten Bausubstanz nur durch einen Neubau gelöst werden kann. Bezüglich der Förderung kommt das zusätzliche SIP (Sonderinvestitionsprogramm) leider nicht in Frage, da hierbei keine neuen Plätze geschaffen werden. Die reguläre Förderung nach dem FAG wurde bereits durch den Sachbearbeiter der Regierung von Schwaben (Herr Nittbauer) erläutert.

Sodass die Kirche in die weitere Planung einsteigen kann, benötigt Sie von der Stadt Weißenhorn einen Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Förderung der Baumaßnahme. Diesbezüglich wurden uns folgende Kosten dargestellt:

1. Voraussichtliche Baukosten lt. Kostenschätzung	2.200.000,00 €
2. Hiervon förderfähige Kosten (Förderfähige Fläche 320m ²)	1.425.600,00 €
3. Förderung nach dem FAG (45%)	641.520,00 €
4. Zuschuss durch die Diözese Augsburg	150.000,00 €
Finanzierungslücke	1.408.480,00 €

Die genannten Kosten basieren auf einer Schätzung und stehen insoweit unter Vorbehalt. Ergänzend wird zum Neubau ein Ausweichquartier zum Übergang benötigt um die wichtigen Plätze in dieser Zeit weiterhin nutzen zu können. Die hierfür geplanten Kosten sind in den Baukosten bereits mit enthalten (220.000,00 €). Vom Zeitrahmen ist ein Baubeginn im Frühjahr 2020 angedacht.

Im Anschluss an den Grundsatzbeschluss muss eine Baukostenvereinbarung zwischen der Stadt Weißenhorn und der Kirche geschlossen werden, um festzulegen welche Partei welche Kosten übernimmt.

Beschlussvorschlag:

„Die Stadt Weißenhorn unterstützt den Neubau des Kindergartens und sichert die Kostenübernahme des Defizites grundsätzlich zu. Die Stadt Weißenhorn ist in die Planungen einzubeziehen. Sobald eine detaillierte Kostenaufstellung vorhanden ist, soll diese übermittelt und durch den Stadtrat beschlossen werden. Im Anschluss an den Grundsatzbeschluss muss eine Baukostenvereinbarung zwischen der Stadt Weißenhorn und der Kirche geschlossen werden.“

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Finanzierungsplan**BV: Ersatzneubau des Kindergartens St. Maria, Johannes-Brahms-Straße 2 in Weißenhorn mit 3 Kindergartengruppen (75 Plätze),****Bauherr: Kath.Pfarrkirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“, Weißenhorn, Fuggerstraße 2 b, 89264 Weißenhorn****Bauort: Johannes-Brahms-Straße 2, 89264 Weißenhorn****Baukosten:**

100 Grundstück (kein Ansatz, Erwerb im Jahr 2018)	0,00 €
200 Herrichten und Erschließen	362.181,97 €
300 Bauwerk, Baukonstruktion	1.011.926,49 €
400 Bauwerk – Technische Anlagen	343.831,56 €
500 Außenanlagen	150.597,54 €
600 Ausstattung und Kunstwerke	53.085,63 €
700 Baunebenkosten	518.838,26 €
Summe Baukosten	2.440.461,46 €

Berechnung Zuwendung (Kommune ist Bauträger)

Kindertageseinrichtung mit 75 Kindergartenplätzen:

Summenraumprogramm FAZR: maximal förderfähige Nutzfläche: 393 m² (vgl. Anlage 2 FAZR)

Zuweisungsfähige Ausgaben (Kostenhöchstwert):

393 m² x 4.682 €/m² (derzeit gültiger Kostenrichtwert) Stand 01.01.20193 Kindergartengruppe a 25 Plätze (ab 3 Jahre bis Einschulung)**Förderung nach Art. 10 FAG:**

Vorläufige Gesamtkosten:	2.440.461,46
Zuweisungsfähige Ausgaben (393 m ² x 4.682 €)	1.840.026,00
(=Basis für die Berechnung der Förderung)	
Fördersatz (55 %)	
Voraussichtliche Zuweisung	1.012.000,00
(kaufmännisch gerundet auf volle 1.000 Euro)	

Förderung nach 4. Sonderinvestitionsprogramm: (entfällt)

Gesamtkosten	0,00
Zuweisungsfähige Ausgaben (35 % der nach Art. 10 FAG zwf. Ausgaben)	0,00
Fördersatz 35 %	
Voraussichtliche Zuweisung	0,00
(kaufmännisch gerundet auf volle 1.000 Euro)	

Finanzierung:

Zuweisung nach Art. 10 FAG	1.012.000,00
Kostenanteil Kath.Pfarrkirchenstiftung "Mariä Himmelfahrt"	150.000,00
<u>Eigenmittel Kommune</u>	<u>1.278.461,46</u>
Gesamtkosten	2.440.461,46

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 25.05.2020
TOP 4.

öffentlich
DSNR.: SR 71/2020

Abschluss einer Vergleichsvereinbarung über Erschließungsbeiträge, Unterfeldweg, Metzgerweg, Amtshausstraße, Schandweg

Anlage/n:

Sachbericht:

Im Rahmen der Stadtratssitzung vom 18.11.2019 hat der Stadtrat entschieden, dass von einem Ausbau des Unterfeldweges, des Metzgerweges, der Amtshausstraße und des Schandwegs abgesehen wird, wenn die Anwohner alle einen von der Verwaltung erarbeiteten Vergleichsvertrag unterzeichnen. Dies wurde im Vorfeld von den Anwohnern signalisiert. Im Nachgang haben bisher die Anwohner von zwei Straßen alle unterschrieben, bei einer Straße fehlt noch eine Unterschrift, diese kommt aber womöglich noch. In der Unterfeldstraße weigern sich vier Anwohner zu unterschreiben.

Den Anwohnern des Unterfeldweges wurde daraufhin mitgeteilt, dass die Stadt mit der Planung der Straße beginnt und versuchen wird die Straße dieses Jahr zu bauen. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Anwohner 90 Prozent der Kosten zu tragen hätten.

Der Unterfeldweg ist, auch wenn er nicht modernen Standards entspricht, in einem ordentlichen Zustand, der eine kurz- bzw. mittelfristige Sanierung nicht notwendig erscheinen lässt. Aus Sicht des Unterzeichners erscheint es nicht sachgerecht, die Straße auszubauen, nur um Erschließungskosten erheben zu können. Es wäre auch eine Verschwendung von Ressourcen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, auf die Erschließung aller 4 Straßen zu verzichten. Dies hat allerdings zur Konsequenz, dass in der Folgezeit keine Erschließungskosten mehr erhoben werden können.

Beschlussvorschlag:

„Auf die Erschließung des Unterfeldweges, des Metzgerweges, der Amtshausstraße und des Schandweges wird verzichtet. Den Anwohnern, die den Vertrag bereits unterschrieben haben, wird aus Gründen der Gleichbehandlung angeboten, den Vergleichsvertrag aufzuheben.“

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1

Fachbereich 2

Fachbereich 3

Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle

eingestellt

und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 25.05.2020
TOP 5.

öffentlich
DSNR.: SR 75/2020

Ausschreibung für das Gebäude der Feuerwehr in Biberachzell

Anlage/n:

Sachbericht:

Nach abschließender Abstimmung mit der Feuerwehr und Fertigstellung der Planung wurde die Kostenschätzung des Neubaus des Feuerwehrgebäudes aktualisiert.

Die ursprüngliche Kostenschätzung vom Juni 2018 wurde mit 1.128.204,-€ beziffert.

Aufgrund des zeitintensiven Abstimmungsprozesses, sowohl mit den Feuerwehren, als auch mit dem LRA bzgl. der naturschutzrechtlichen Bedenken bei der unumgänglichen Straßenanpassung als funktionsfähige Zufahrt zum Feuerwehrgrundstück wurde eine Kostensteigerung nach BKI (Baukostenindex) berücksichtigt.

Ebenso weist das zwischenzeitlich erstellte Baugrundgutachten Schichten mit eingeschränkter Tragfähigkeit und Sickerfähigkeit aus, das für die Gründung sowohl einen umfangreichen Bodenaustausch, als auch eine aufwändigere Gründungsplatte erfordert.

Die Forderungen der Baugenehmigung beinhalten zwingend die Notwendigkeit des Einbaus einer Abgasabsaugung für künftige Fahrzeuge.

Ebenso wurde in diesem Rahmen abgestimmt, das wir uns trotz derzeitig geplanter „Geringnutzung“ des Gebäudes der Feuerwehr als Stadt Weißenhorn, zum nachhaltigen Klimaschutz bekennen und diesen mit Einhaltung der EnEV (Energieeinsparverordnung) und dem EEWärmeG (Wärmegesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien) untermauern. Auf dieser Basis wurde die Isolierung und die Heizungsanlage neu überdacht und angepasst. Folglich errichten wir entgegen der ursprünglichen energetischen Planung nicht nur ein bedarfsangepasstes „Kompromissgerätehaus“, sondern ein zukunftsfähiges Gebäude, das an jegliche Nutzung angepasst werden kann.

Die auf Basis all dieser Faktoren neu erstellte Baukostenschätzung nach DIN beläuft sich für das Vorhaben auf 1.306.721,-€.

Die Ausführungsplanung und die Leistungsverzeichnisse für den Neubau des Feuerwehrgebäudes in Biberachzell werden aktuell von Herrn Architekt S. Berschin erstellt.

Die Arbeiten für die Zufahrt an der Unteregger Straße wurden begonnen und unser Ziel ist, die Arbeiten für das Gerätehaus zügig folgen zu lassen.

Laut Empfehlung der Vergabestelle der Regierung von Schwaben können die Bauleistungen lt. aktualisierter Wertgrenzen der Unterschwellenvergabe des Bayerischen Staatsministeriums vom 25.03.2020 beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb nach VOB Teil A ausgeschrieben werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die aktualisierte Kostenschätzung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Ausschreibungen für die Gewerke können erfolgen.

Claudia Graf-Rembold

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 1300.9400 eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 25.05.2020
TOP 6.

öffentlich
DSNR.: SR 76/2020

**Denkmalgeschütztes Ensemble "Babenhauser Straße" in Bubenhausen;
Antrag an das Denkmalamt das Verfahren zur Aufhebung des
Ensembleschutzes einzuleiten**

Anlage/n:

Sachbericht:

In der Stadtratssitzung vom 27.01.2020 wurde folgender Sachverhalt unter Tagesordnungspunkt 5 behandelt:

„In der Vergangenheit haben Bauherren entlang der Babenhauser Straße immer wieder versucht, aus ihrer Sicht nicht mehr erhaltenswerte Bausubstanz abzubauen, bzw. diesen nach neuen Standards zu sanieren. Leider scheiterte das Vorhaben an dem Umstand, dass das Gebäude Bestandteil des denkmalgeschützten Ensembles „Babenhauser Straße“ war. Zuletzt wurde ein Antrag abgelehnt, obwohl der Bauherr bereit war, einen denkmalkonformen Neubau mit den Verantwortlichen zu entwickeln, der die hervorragende Giebelfassade und die Formensprache des Ursprungsgebäudes aufnimmt, ebenso Fenster, Fensterteilungen, Fensterläden sowie ortsübliche Traufen, Giebel und Gesimse.

Diese Ablehnung hat die Verwaltung zum Anlass genommen ein Gespräch mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu suchen, um abklären zu können, ob es eine Möglichkeit gibt eine Sanierung der Gebäude entlang der Babenhauser Straße zu ermöglichen.

Aus diesem Grund fand am 22.11.2019 in München mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, vertreten durch Frau Abteilungsleiterin Dr. Fischer, Herr Dr. Weiss, Herr Dr. Gieß, Frau Dr. Hartmann eine Besprechung statt. Neben den Vertretern des Denkmalamtes, haben Frau Landtagsabgeordnete Dr. Merk, Herr Kreisbaumeister Hartberger, die Baujuristin, Frau Makrinus und der Bürgermeister teilgenommen.

Im Rahmen dieser Besprechung signalisierten die Vertreter des Denkmalamtes, dass Sie einer Aufhebung des Ensembleschutzes nicht im Wege stehen würden. Sie begründeten dies damit, dass im gesamten Ensemble es lediglich noch zwei Denkmäler gebe und von einem schützenswerten Ensemble nicht mehr viel vorhanden sei. Sie baten jedoch darum, dass man im Stadtrat die Möglichkeit der städtebaulichen Denkmalpflege nicht unberücksichtigt lassen sollte. Nachfolgend ein Auszug aus der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:

„Denkmalschutz ist auch eine Aufgabe der Kommunen. Der Fachbereich Städtebauliche Denkmalforschung unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe mit dem Instrument Denkmalpflegerischer Erhebungsbogen (DEB).

Seit Wiederaufnahme des Bund-Länder-Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz in Bayern wird die frühzeitige denkmalfachliche Beteiligung der Denkmalpflege im Verfahren angeboten. Das Förderprogramm unterstützt den Erhalt besonders wertvoller historischer Stadtkerne insbesondere im Denkmalensemble.

Im Bereich der Kulturlandschaftserfassung benennen wir mit Planungspartnern denkmalrelevante Qualitäten in der Kulturlandschaft. Das geschieht im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten, etwa zur Flößereilandschaft Frankenwald oder zum gemeindeübergreifenden Baudenkmal Schleißheimer Kanalsystem.

Kommunales Denkmalkonzept - warum und für wen?

Das Kommunale Denkmalkonzept (kurz: KDK) ist ein Angebot des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege. Es richtet sich an alle Gemeinden in Bayern, die sich mit ihrem historischen baulichen und städtebaulichen Erbe auseinandersetzen und es bewahren wollen.

Es stärkt - im Sinne der kommunalen Planungshoheit - die Eigenverantwortung der Kommunen für ihr bauliches Erbe; Als informelle Rahmenplanung kann es eigenständig oder als vertiefender Fachbeitrag im Rahmen von Verfahren der Städtebauförderung oder der ländlichen Entwicklung erarbeitet werden. Die Kommune ist der Auftraggeber eines Kommunalen Denkmalkonzepts, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege begleitet die Konzeptentwicklung und unterstützt sie finanziell.

Ziele des KDK:

- Stärkung des Bewusstseins der Bürger für die historischen baulichen und städtebaulichen Werte ihres Ortes (Vermittlung und Beteiligung)
- Stärkung der lokalen Identität
- Unterstützung der Kommune und der Bürger bei der Initiierung und Vorbereitung konkreter Maßnahmen

In drei Schritten zum Kommunalen Denkmalkonzept:

Das kommunale Denkmalkonzept entwickelt einen Fahrplan, wie bauliche Merkmale und Qualitäten genutzt und in die Zukunft geführt werden können. Es wird in drei Schritten erarbeitet, die etwa ein Jahr in Anspruch nehmen. Die Ziele sind etwa auf zehn bis fünfzehn Jahren angelegt, in diesem Zeitraum kann auch die Planung von Umsetzungsprojekten gefördert werden.

- Die historische Ortsanalyse zur Ermittlung der Denkmalwerte (Erfassung) als Basis
- Formulierung von städtebaulich-denkmalspflegerischen Leitlinien und Maßnahmen zur Bewahrung und Nutzung dieser Werte im Rahmen der zukünftigen Ortsentwicklung (Planung)
- Im dritten Schritt (Umsetzung) Vorbereitung von beispielhaften Umsetzungsprojekten"

Wie dieser Beschreibung entnommen werden kann, ist das Verfahren des kommunalen Denkmalkonzeptes mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden.

Angesichts des Umstandes, dass im Ensemble, so auch das Denkmalamt, leider nur noch wenig Schützenswertes vorhanden ist, erscheint dieser hohe bürokratische Aufwand nicht gerechtfertigt, zumal das vorher beschriebene negative Bauverfahren gezeigt hat, dass sachgerechte Lösungen unter den Vorgaben des Denkmalschutzes kaum erfüllt werden können. Grobe Fehlentwicklungen sind auch nicht zu erwarten, da sich ein Bauvorhaben in die Umgebung gem. § 34 BauGB einfügen muss.

Beschlussvorschlag:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, dass das denkmalgeschützte Ensemble „Babenhauser Straße“ aufgehoben wird.“

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt. Anstelle des von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlusses sollte ein KDK-Verfahren (Kommunales Denkmalkonzept) eingeleitet werden und anhand der in diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse eine Ortsbildsatzung aufgestellt werden.

In der Folgezeit wandten sich etliche Bürger aus Bubenhausen an den Bürgermeister mit der Bitte, die Angelegenheit nochmals dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Ensembleschutz mache es sehr schwer, seine Gebäude zu sanieren, bzw. Ersatzbauten zu errichten. Diese Befürchtung ist aus Sicht der Verwaltung auch gerechtfertigt, wie das im Sachvortrag beschriebene negativ verlaufene Genehmigungsverfahren belegt. Es ist den Menschen auch schwer zu vermitteln, massive Baubeschränkungen einzuhalten, wenn nicht einmal das Denkmalamt die Notwendigkeit für diese Einschränkungen sieht. Aus Sicht des Unterzeichners müssen Verbote immer dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen, d.h., man darf nur das fordern, was zwingend notwendig ist. Dies ist hier nicht mehr der Fall.

Auch wenn der Ensemble-Schutz aufgehoben wird ist nicht mit einer städtebaulich ungeordneten Entwicklung zu rechnen.

§34 BauGB, der anzuwenden ist, auch wenn der Ensembleschutz aufgehoben wird, sieht folgende Regelung vor:

„Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Orte ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

In der praktischen Anwendung hat dies beispielsweise zur Konsequenz: Ein Neubauvorhaben hat sich an den Anzahl der Vollgeschossen der näheren Umgebungsbebauung zu orientieren, d.h. grundsätzlich ist dieser vorgegebene Rahmen einzuhalten. Liegen alle Nachbargebäude an der Straße an, dann muss auch ein Neubauvorhaben an der Straße errichtet werden.

Mit Schreiben vom 01.03.2020 beantragte die SPD-Fraktion den befassten Beschluss aufzuheben. Es sollte, wie von der Verwaltung ursprünglich vorgeschlagen, die notwendigen Schritte eingeleitet werden, dass das denkmalgeschützte Ensemble „Babenhauser Straße“ aufgehoben wird.

Zur Begründung wurde angeführt, dass sich Teile der Fraktion sich von einer Argumentationslinie fehlleiten haben lassen, was sich im Nachhinein als falscher Weg herausgestellt habe. Auch wenn der Ensembleschutz aufgehoben werde, würde die bauliche Entwicklung nicht weiter gehemmt und trotzdem das prägende Ortsbild erhalten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Stadtrates vom 27.01.2020, ein KDK-Verfahren (Kommunales Denkmalkonzept) einzuleiten und anhand dieser Ergebnisse eine Ortsbildsatzung aufzustellen, wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, dass das denkmalgeschützte Ensemble „Babenhauser Straße“ aufgehoben wird.“

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:
Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 25.05.2020
TOP 7.

öffentlich
DSNR.: SR 72/2020

Zweckvereinbarung mit der Stadt Vöhringen zur Übertragung der Wasserversorgung für das Grundstück Fl.-Nr. 132, Gemarkung Emershofen

Anlage/n: Entwurf der Zweckvereinbarung
Lageplan mit Leitungsverlauf

Sachbericht:

Die Wasserversorgung für das Grundstück Fl.-Nr. 132, Gemarkung Emershofen wurde bisher vom Eigentümer selbst durch eine Eigengewinnungsanlage sichergestellt. Seit einiger Zeit fördert dieser Brunnen jedoch nicht mehr ausreichend Wasser zutage, sodass die Wasserversorgung des Grundstücks gefährdet ist.

Aufgrund der exponierten Lage des Berghofs im Außenbereich kann das Grundstück derzeit nicht von der Stadt Weißenhorn mit Trinkwasser versorgt werden. Ein Anschluss vom Ortsnetz Emershofen würde sich aufgrund der erheblichen Höhenunterschiede sowie dem Vorliegen einer Hochdruckgasleitung mehr als schwierig gestalten.

Ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Stadt Vöhringen ist technisch möglich und deutlich einfacher über eine private Versorgungsleitung zu realisieren. Der Streckenverlauf soll über Feldwege führen und die Leitung soll an einem Übergabepunkt am Vöhringer Gewerbegebiet „Emershofer Straße“ angeschlossen werden (siehe Lageplan). Die Kosten für die Herstellung der Versorgungsleitung werden durch den Grundstückseigentümer getragen.

Als erster Schritt sollte nunmehr die Aufgabe der Wasserversorgung und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Befugnisse an die Stadt Vöhringen mittels einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG übertragen werden. Nach der heutigen Beschlussfassung muss die Zweckvereinbarung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Eigentümer ist bereits in Kontakt mit einem Unternehmen, welche die Verlegearbeiten durchführen könnte. Nach weiteren Absprachen zwischen den Kommunen sollte das Vorhaben in absehbarer Zeit realisiert und die nötige Versorgungssicherheit für den Berghof sichergestellt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis über die Zweckvereinbarung mit der Stadt Vöhringen zur Übertragung der Wasserversorgung für das Grundstück Fl.-Nr. 132, Gemarkung Emershofen.

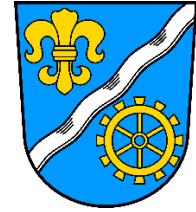
Herr 1. Bürgermeister Dr. Wolfgang Fendt wird ermächtigt, die Vereinbarung abzuschließen.

Andreas Palige
Werkleiter Wasserwerk

Kerstin Lutz
2. Bürgermeisterin

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4 Hermann Rittler
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt			
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.			



Zwischen der Stadt Weißenhorn, vertreten durch den 1. Bürgermeister Dr. Wolfgang Fendt, Schlossplatz 1, 89284 Weißenhorn

und

der Stadt Vöhringen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Neher, Hettstedter Platz 1, 89269 Vöhringen

wird gemäß Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom _____, Az. _____ genehmigte Zweckvereinbarung geschlossen:

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgung für das Grundstück Fl.-Nr. 132, Gemarkung Emershofen

Präambel / Zweck der Vereinbarung

Der Eigentümer des zum Gebiet der Stadt Weißenhorn gehörenden Grundstückes Flur-Nr. 132 der Gemarkung Emershofen betreibt zu seiner eigenen Wasserversorgung derzeit eine Eigengewinnungsanlage. Diese kann nunmehr ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen, da sie nicht mehr ausreichend Wasser zutage fördern kann.

Da das genannte Grundstück aufgrund seiner exponierten Lage derzeit nicht von der Stadt Weißenhorn mit Trinkwasser versorgt werden kann aber ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Stadt Vöhringen technisch möglich ist, wird beabsichtigt, das genannte Grundstück „Berghof 1“ ab dem aus dem beigefügten Lageplan ersichtlichen Übergabepunkt „Ü 1“ über eine private Anschlussleitung mit ebenfalls aus beigefügtem Lageplan ersichtlichem Streckenverlauf mit Trinkwasser zu erschließen und die entsprechende Leitungsverlegung zuzulassen.

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Die Stadt Weißenhorn überträgt der Stadt Vöhringen gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für das Grundstück Fl.-Nr. 132, Berghof 1, Gemarkung Emershofen durchzuführen. Der Umfang des zu versorgenden Grundstücks ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.
- (2) Der Anschluss des o. g. Grundstücks an die Wasserversorgung der Stadt Vöhringen soll am Anschlusspunkt „Ü 1“ – s. Lageplan - erfolgen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt Vöhringen über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Stadt Weißenhorn der Stadt Vöhringen auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Stadt Vöhringen für den hiervon betroffenen Bereich der Stadt Weißenhorn mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Stadt Vöhringen zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	vom	in Kraft seit
Wasserabgabesatzung der Stadt Vöhringen – WAS -	01.04.2011	01.04.2011
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Vöhringen – BGS-WAS	11.12.2009	11.12.2009

Die Stadt Vöhringen kann im Geltungsbereich der von Ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Stadtgebiet treffen.

- (4) Auf eine geordnete Wasserversorgung des Grundstücks Fl.-Nr. 132 Gemarkung Emershofen ist zu achten.

§ 2

Laufzeit, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- 3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Grundstücks gewährleistet ist.

§ 3 Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten.

§ 4 Streitfälle

- 1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- 2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- 3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigefügt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde / das Wasserwirtschaftsamt zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen

- 1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

- 2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden.

§ 6

Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- 1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenhorn, den

Vöhringen, den

Dr. Wolfgang Fendt
Erster Bürgermeister
Stadt Weißenhorn

Michael Neher
Erster Bürgermeister
Stadt Vöhringen

Vorstehende Vereinbarung wurde mit Beschluss

a) des Stadtrates Weißenhorn vom

b) des Stadtrates Vöhringen vom

genehmigt.



Übergabepunkt
"Ü 1"

geplanter Verlauf der
privaten Versorgungsleitung

